

***Lesben und Schwule in
der Schule –
respektiert!? ignoriert?!***

***Eine Synopse der GEW-Befragung
der Kultusministerien***

Herausgeber:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21 · 60489 Frankfurt am Main · Tel:069/7 89 73-0

Internet:www.gew.de · E-Mail:lesbischwul@gew.de

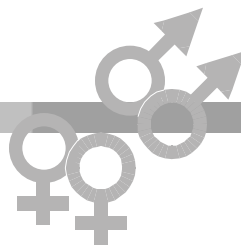
Verantwortlich:Dr. Larissa Klinzing

Gestaltung und Satz:roth artconcept Kronberg

Druck:SpitzerDruck,Darmstadt

Frankfurt am Main

Juli 2002,2.Auflage




Vorwort	4
<hr/>	
Lesben und Schwule zeigen sich und fragen nach	
Larissa Klinzig	
1. Wie stehen die Kultusministerien zur Homosexualität in der Schule?	6
<hr/>	
Synopse zur Anfrage der GEW	
Hans-Peter Ehmke	
2. Schule als ein Raum für Erfahrung von Alternativen	37
<hr/>	
Kommentierung der Antworten der Kultusministerien aus Sicht der GEW	
Anne Huschens, Detlef Mücke und Ruth Schwabe	
3. Anhang	
<hr/>	
Lesben und Schwule im Schulalltag: Beschlüsse, Europäische Rechtsgrund- lagen, Literatur, Film, Adressen und Termine	48

Lesben und Schwule zeigen sich und fragen nach

Es ist normal, verschieden zu sein – aber kann man daraus schließen, dass diese Normalität auch in den Kultusverwaltungen und im Schulalltag angekommen ist? Die Erfahrungen von lesbischen Lehrerinnen und schwulen Lehrern können das nicht bestätigen. Wir sehen Handlungsbedarf und haben deshalb bei den Kultusministerien nachgefragt und ihnen einen Fragenkatalog zu den verschiedenen Dimensionen von Homosexualität und Schule vorgelegt. Politischer Hintergrund dafür ist, dass die „KMK-Empfehlungen für Sexualerziehung in der Schule“ aus dem Jahr 1968 dringend aktualisiert werden müssen. Außerdem gilt es, den Artikel 13 EGV des Amsterdamer Vertrages vom 1. Mai 1999 und die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/ EG des Rates vom 27. November 2000 im Bereich Erziehung und Bildung in nationales Recht umzusetzen.

Wir dokumentieren und kommentieren in dieser Broschüre die Antworten der Kultusministerien und legen Schlussfolgerungen aus Sicht der GEW zu der Thematik vor. Wir wollen die Fachöffentlichkeit informieren, Lehrerinnen und Lehrer an allen Schulformen erreichen und zur Auseinandersetzung anregen. Wir wollen Mut machen mit dieser Broschüre, die Angst vor arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen nehmen und das Bewusstsein für die Situation von lesbischen und schwulen Lehrkräften schärfen. Darüber hinaus wollen wir auf die besondere Situation von lesbischen und schwulen Jugendlichen aufmerksam machen. Und wir zeigen den gesellschafts- und schulpolitischen Handlungsbedarf auf: lesbische und schwule Lebensweisen werden in den meisten Lehrplänen und in der LehrerInnen-aus-, -fort- und -weiterbildung weitgehend ignoriert. In Schulbüchern sind gleichgeschlechtliche Formen des Zusammenlebens nach wie vor ein Tabu. Außerdem fehlt es an Medien und Material für den Unterricht, aber auch für die Elternarbeit.

Die Schlussfolgerungen der GEW richten sich an die Kultusministerien der Länder, die KMK und an diejenigen, die für die LehrerInnenbildung und für Unterrichtsmaterialien verantwortlich sind.



In einem Serviceteil sind Dokumente, Kontaktadressen, Materialien und Termine zusammengestellt.

Mein Dank gilt den Autorinnen und Autoren Hans-Peter Ehmke, Anne Huschens, Detlef Mücke, Ruth Schwabe und den Kolleginnen und Kollegen der GEW-Arbeitsgruppe „Lesben und Schwule in der GEW“.

Dr. Larissa Klinzing

Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der GEW

Frankfurt am Main, September 2001

1. Wie stehen die Kultusministerien zur Homosexualität in der Schule?

Synopse zur Anfrage der GEW

Bearbeitungsstand: Sommer 2001

1.

Wie wird die homosexuelle Lebensweise im Schulgesetz, in den Richtlinien zur Sexualerziehung und in den Rahmenplänen der Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Fremdsprachen, Religion, Ethik und Biologie bewertet und thematisiert?

2.

Welche Angebote bzw. verpflichtenden Lehrinhalte gibt es für KollegInnen in der LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung, damit sie für die Sexualerziehung befähigt werden, u.a. auch für den Themenbereich Homosexualität?

3.

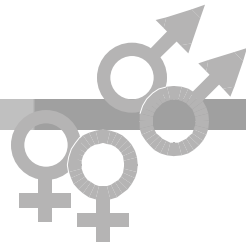
Welche Zusammenarbeit gibt es mit Projekten der Lesben- und Schwulenorganisationen, die durch Aufklärung in den Schulen einen Beitrag leisten können, um Vorurteile abzubauen und weitere Gewalt gegen Lesben und Schwule zu verhüten?

4.

Welche Medien stellt die Landeszentrale für politische Bildung bzw. die Landesbildstelle für die Aufklärungsarbeit zur Verfügung?

5.

Welche Unterstützung erhalten Schüler und Schülerinnen in ihrer Coming-Out-Phase und im Falle ihrer Diskriminierung durch die Schule und die Schulbehörde?



6.

Welche Unterstützung durch die Schulbehörde erfahren lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer im Falle des Outens am Arbeitsplatz oder der Diskriminierung durch SchülerInnen, Eltern und KollegInnen?

7.

Unterstützt das Kultusministerium die Bemühungen, die heute veralteten Richtlinien zur Sexualerziehung der KMK aus dem Jahr 1968 zu überarbeiten und der heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Realität anzupassen?



I.

Wie wird die homosexuelle Lebensweise im Schulgesetz, in den Richtlinien zur Sexualerziehung und in den Rahmenplänen der Fächer Deutsch, Geschichte, Sozialkunde, Fremdsprachen, Religion, Ethik und Biologie bewertet und thematisiert?

Baden-Württemberg

n Vorrang für Art. 6 Abs. 1 GG

n gesetzlicher Rahmen für das Thema Homosexualität: § 100b Schulgesetz. Familien- und Geschlechterziehung „wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.“

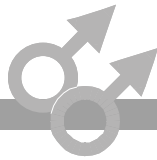
n explizite Benennung nur im Fach Ethik (an beruflichen Gymnasien); ansonsten Verweis auf den Themenbereich „Geschlechtlichkeit“ und „Alternativen zur Familie“ (in den Fächern ev. u. kath. Religion, Geschichte/Gemeinschaftskunde, Biologie, Deutsch, Ethik).

Bayern

n Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung vom 4. März 1996 (KWMBI I S. 156).

n Grundlage für das Thema Homosexualität: Nr. 3 der o.g. Richtlinien schreibt das Unterrichtsthema „Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität“ für die Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Realschule und für die Jahrgangsstufen 9 und 13 des Gymnasiums vor.

n In Jahrgang 2 der Berufsschulen kann dieser Aspekt beim Unterrichtsthema „Von der Norm abweichendes Sexualverhalten“ angesprochen werden.



Berlin

n Gleichgeschlechtliche Lebensweisen sollen einbezogen, gleichberechtigt dargestellt und integrierend behandelt werden.

n In den Rahmenplänen:

Biologie (Klasse 7), Deutsch (ausgewählte literarische Texte), Geschichte (Beschäftigung mit der NS-Diktatur), Sozialkunde (Klasse 7 und 8), Religionsunterricht (liegt in der Verantwortung der Kirchen).

Brandenburg

n Gleichbehandlungsgrundsatz in der Landesverfassung und im Schulgesetz festgeschrieben.

n Sexualerziehung soll in allen Schulstufen übergreifend in jeweils geeigneten Fächern unterrichtet werden.

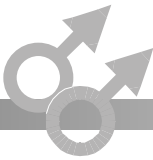
n Homosexualität wird explizit in den Rahmenplänen für die Fächer Biologie, Politische Bildung und Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde benannt.

Bremen

n rechtlicher Rahmen: § 11 Bremisches Schulgesetz.

n inhaltlicher Rahmen: „Leitfaden zur Sexualerziehung“ unter dem Stichwort „Erscheinungsformen von Sexualität“ (soll in den Klassen 9 und 10 bearbeitet werden).

n Der „Leitfaden“ enthält immer noch (Ende 1999) die Themen „strafrechtliche Bestimmungen männlicher Homosexualität“ und das „Gespräch über den § 175 Strafgesetzbuch.“ (Die Beschäftigung mit diesen Themen müsste nach Auffassung des Senators gestrichen werden.).



Hamburg

- n gesetzliche Grundlage: § 5 Hamburgisches Schulgesetz von 1997.
- n inhaltliche Grundlage: Richtlinien zur Sexualerziehung (1996). Die Schule soll über verschiedene sexuelle Orientierungen informieren und der offenen oder der latenten Abwertung gleichgeschlechtlicher Beziehungen entgegenreten.
- n „Es wird für einen erweiterten Familienbegriff plädiert, damit sich keine Schülerin und kein Schüler diskriminiert fühlt.“
- n Schwerpunktfächer für das Thema Homosexualität: Biologie, Deutsch, Religion, Geschichte, Ethik, Sozialkunde, Fremdsprachen.

Hessen

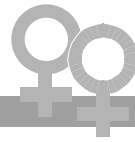
- n gesetzliche Grundlage: § 7 Hessisches Schulgesetz („Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen“).
- n Schwerpunkt bisher nur im Fach Biologie (Sexuelle Lebensformen am Beispiel von homo- und heterosexuellen Partnerschaften als verbindlicher Inhalt für die Klassen 9/10).

Mecklenburg-Vorpommern

- n gesetzliche Grundlage: § 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1999.
- n Schwerpunktfächer: Biologie, Philosophie, Sozialkunde, Religion. Thematisierung auch möglich in den Fächern Deutsch, Geschichte und Fremdsprachen.

Niedersachsen

- n gesetzliche Grundlage: Niedersächsisches Schulgesetz § 96 Abs. 4: Sexualerziehung „soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbe-



wusstsein stärken. Dabei sind das Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.“

n Kabinettsbeschluss vom 22.03.1994: „...im Unterricht ist Homosexualität von Frauen und Männern gemäß dem NSchG (§2 Abs. 1 [Bildungsauftrag d. Schule]) als gleichwertig neben der Heterosexualität zu behandeln.“

n Homosexualität als Thema nur in den Rahmenrichtlinien der Fächer Geschichte (7.-10.Klasse) sowie Ethik und Normen.

Nordrhein-Westfalen

n gesetzliche Grundlage: Schulordnungsgesetz NW: „Die Sexualerziehung gehört zum Erziehungsauftrag der Schule. Sie erfolgt fächerübergreifend und ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. (...) Sie soll die Schüler (...) zur Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen befähigen.“

n Der Entwurf für neue Richtlinien der Sexualerziehung zielt auf die „Ausbildung und Förderung gegenseitiger Akzeptanz unter allen Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität ...“

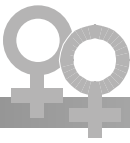
n Eine fächerübergreifende Organisationsform der Inhalte ist erforderlich.

Rheinland-Pfalz

n „Die Schule muss sich in der Sexualerziehung an den Normen des Grundgesetzes mit der darin getroffenen Wertentscheidung für Ehe und Familie orientieren.“

n In den Lehrplänen: als Thema fast ausschließlich nur in den Lehrplänenentwürfen für das Fach Biologie benannt (Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Gymnasium).

n Außerdem im Fach Ethik für die Sekundarstufe I und II sowie Katholische und Evangelische Religion in der Sek. II und an berufsbildenden Schulen.



Saarland

n rechtliche Grundlage: § 15a Schulordnungsgesetz. „Die Sexualerziehung muss für die verschiedenen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein und darf nicht zu einer einseitigen Beeinflussung der Schüler führen.“

n Lerninhalte der Sexualerziehung sollten möglichst fächerverbindend projektartig, situationsbezogen, alters- und entwicklungsgemäß behandelt werden.

n Richtlinien zur Sexualerziehung an den Schulen des Saarlandes: „... unterschiedliche ethische Beurteilung von Formen der Sexualität in verschiedenen Weltanschauungen und Zeiten ...“.

n Fächer, in denen das Thema Homosexualität explizit benannt wird: Naturwissenschaften 5 + 6 bzw. 7 + 8 (Wir werden erwachsen I u. II)

Sachsen

n gesetzliche Grundlage: § 36 des Schulgesetzes: „Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein.“

n Hetero- und Homosexualität als Lehrinhalte:

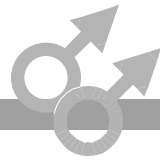
Mittelschule: Biologie (Klasse 8): Thema: Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität des Menschen

Ethik (Klasse 9): Thema: Freundschaft, Liebe, Sexualität, Lebensformen

Gymnasien: Biologie (Klasse 9): Thema: Sexualität des Menschen. Ethik und Religion (Klasse 10): Thema: Freundschaft, Liebe, Partnerschaft

Sachsen-Anhalt

n gesetzliche Grundlagen: Gesetz zum Abbau von Benachteiligungen von Lesben und Schwulen (22.12.1997) und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Schulge-



setzes: Neben der Ehe bestehende Lebensformen der Zusammenlebenden, der Alleinerziehenden, der Singles oder der gleichgeschlechtlichen Paare sollen nicht als „Randgruppenscheinung“, sondern „als Möglichkeiten der Lebensgestaltung im Unterricht vermittelt werden.“ In der Schule soll „grundsätzlich“ vermittelt werden, „dass es ein gleichwertiges Nebeneinander verschiedener Formen der Lebensgestaltung gibt.“

n Anknüpfungspunkte sind in den Rahmenrichtlinien unterschiedlicher Fächer enthalten.

Schleswig-Holstein

n gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 7 Schulgesetz. Die Sexualerziehung soll die Bemühungen der Eltern in „altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht“ ergänzen.

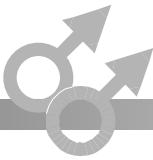
n Gemäß Kabinettsbeschluss vom 20. Feb. 2000 hat die Schule die Aufgabe „unterschiedliche Formen, in denen Menschen ihre Sexualität leben und Beziehungen gestalten – heterosexuell und homosexuell – gleichberechtigt und wertfrei darzustellen“ und „Respekt gegenüber verschiedenen Formen eigenverantwortlich gestalteten Lebens – verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen – zu vermitteln.“

Thüringen

n Art. 2 Abs. 3 der Thüringer Verfassung verbietet die Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung.

n „Eine Bewertung verschiedener Lebensformen findet grundsätzlich nicht statt.“

n Verschiedene Formen der Sexualität sind Inhalt des Biologieunterrichts der Klassenstufe 8 der Regelschule und des Gymnasiums, außerdem in den Fächern evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Sozialkunde und Sozialwesen.



2.

Welche Angebote bzw. verpflichtenden Lehrinhalte gibt es für KollegInnen in der LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung, damit sie für die Sexualerziehung befähigt werden, u.a. auch für den Themenbereich Homosexualität?

Baden-Württemberg

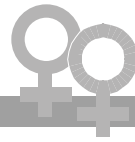
- n Das Thema wird entsprechend der Bedeutung, die es in den Lehrplänen hat, bei der Lehrkräfteaus- und -fortbildung aufgegriffen.
- n Darstellung der Thematik ausgewogen und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft.

Bayern

- n § 36 Abs. 3 Nr. 1 der Lehramtsprüfungsordnung schreibt für alle Lehramtsstudenten einen Überblick über die „Familien- und Sexualerziehung“ vor.
- n Das Thema „schwule und lesbische Lebensweisen“ wurde in der zentralen Lehrerfortbildungsstätte in Dillingen bisher nicht angeboten. Lehrkräfte und Teilnehmer haben dies in den letzten 25 Jahren auch nicht gefordert.
- n Die Teilnahme an Fortbildungen ist immer freiwillig.

Berlin

- n halbjährlich jeweils 3 bis 5 Veranstaltungen zur Sexualerziehung allgemein sowie speziell zum Abbau von Vorurteilen am Beispiel Homosexualität.



Brandenburg

n Die Außenstellen des Pädagogischen Landesinstitutes Brandenburg (PLIB) bieten Maßnahmen zur regionalen und schulinternen Fortbildung zu den Themen „Sexuelle Identitätsfindung“ und Homosexualität an.

Bremen

n Homosexualität ist kein verpflichtender Lehrinhalt in der Aus- und Weiterbildung.

n Das Landesinstitut für Schule (LIS) bietet keine Fortbildung zum Thema Homosexualität an.

n Das Bremer Angebot der SchwulLesbischen Studien kann im Rahmen der Lehrer/innenausbildung belegt werden.

Hamburg

n verschiedene kontinuierliche Angebote zur schulischen Sexualerziehung durch die Beratungsstelle für Sexualerziehung und AIDS-Prävention des Instituts für Lehrerfortbildung.

n Gleichgeschlechtliche Beziehungen finden als gesondertes Thema sowie als Bestandteil anderer Aspekte Berücksichtigung.

Hessen

n Angebote sind vorhanden, doch ist die Nachfrage gering.

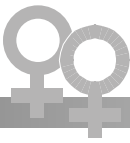
Mecklenburg-Vorpommern

n Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Schuljahr 1999/2000

Fachtagung: Prävention sexualisierter Gewalt

Fortbildung: Mobiles Aufklärungsteam zu Sexualität und Aids

Fortbildung: Homosexualität – ein pädagogisches Tabu?



n Die Kreisgesundheitsberater wirken dabei als Multiplikatoren und werden durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung regelmäßig fortgebildet.

Niedersachsen

n Kursangebot des Landesinstituts für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen (NLI) zum Thema Homosexualität in den Jahren 1994 bis 1996.

n Seit 1997 liegt die Verantwortung für die Durchführung dieser Kurse in den Fortbildungsregionen der Bezirksregierungen, „damit Lehrkräfte, die bei der Sexualerziehung mit schwierigen Themen umgehen müssen, bei Bedarf Unterstützung in einer regionalen Fortbildungsgruppe erhalten.“

n Homosexualität soll als Thema in die Fort- und Weiterbildung für Beratungslehrkräfte und in die PVO-Lehr aufgenommen werden.

Nordrhein-Westfalen

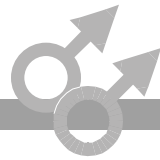
n Ein neues Fortbildungskonzept wird gegenwärtig vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung in Soest erarbeitet.

n Die Einbeziehung des Themas Homosexualität ist auch auf der Grundlage der bisher geltenden Richtlinien möglich.

Rheinland-Pfalz

n „Reflexionsmöglichkeiten“ im erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium.

n In unregelmäßigen Abständen bieten die Lehrerfortbildungsinstitute Veranstaltungen zum Thema „Sexualerziehung“ an, dabei geht man an „geeigneten Stellen auch auf Fragen der Homosexualität“ ein.



Saarland

- n Sexualerziehung ist „Gegenstand der allgemeinen und fachlichen Unterweisung im Vorbereitungsdienst.“
- n Homosexualität ist als „Thema fester Bestandteil der Lehrerfortbildungsangebote.“

Sachsen

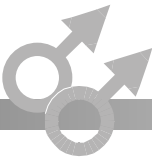
- n Familien- und Sexualerziehung sind Gegenstand der zentralen Lehrerfortbildung an der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung (SALF).

Sachsen-Anhalt

- n Grundsätzlich gibt es keine verpflichtenden Inhalte für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung.
- n Lehrkräfte sind angehalten, sich gemäß der im Runderlass Sexualerziehung geforderten Inhalte, zu denen auch das Thema Homosexualität gehört, zu qualifizieren.
- n Das Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (LISA) hat mehrfach ein Fortbildungsangebot zum Thema „Lesbische Mädchen und schwule Jungen – ein Thema in der Schule?“ gemacht.

Schleswig-Holstein

- n Das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) bietet Fortbildungen zu sexualpädagogischen Themen an. Das Thema sexuelle Orientierung fließt mit ein.



Thüringen

n Fragen der Sexualerziehung werden in der 2. Phase der Lehrerausbildung behandelt.

n Abrufangebote des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Sexualerziehung, die auch das Thema Homosexualität beinhalten, können für regionale Fortbildungsveranstaltungen genutzt werden.

n Angebote von AIDS-Hilfen oder Pro Familia werden als Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer anerkannt.

3.

Welche Zusammenarbeit gibt es mit Projekten der Lesben- und Schwulenorganisationen, die durch Aufklärung in den Schulen einen Beitrag leisten können, um Vorurteile abzubauen und weitere Gewalt gegen Lesben und Schwule zu verhüten?

Baden-Württemberg

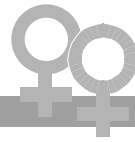
n Verantwortung für Inhalte und Gestaltung des Unterrichts liegt bei der Lehrkraft.

n „Projekte und Kooperationen mit Lesben- und Schwulenorganisationen sind nicht beabsichtigt.“

Bayern

n Es gibt keine organisierte Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium.

n „Es ist möglich, dass Homosexuelle im Rahmen des Unterrichts über ihre Erfahrungen berichten und den Schülerinnen und Schülern Rede und Antwort stehen, sofern die Schulleitung dies genehmigt und die Richtlinien beachtet werden.“



Berlin

- n „Es gibt eine intensive Zusammenarbeit zwischen lesbisch-schwulen Aufklärungsprojekten und einzelnen Lehrkräften und Schulen.“
- n Die Arbeit der Projekte wird in Teilbereichen finanziell gefördert und durch Rundschreiben des Landesschulamtes befürwortet.

Brandenburg

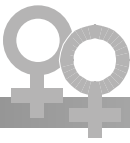
- n Seit 1993 gibt es eine Empfehlung Lesben- und Schwulenorganisationen zur Aufklärungsarbeit in den Schulen einzubeziehen.
- n Aufklärungsarbeit durch örtliche Gruppen in Potsdam, Cottbus und Frankfurt/Oder.
- n 1996 gab es ein ausführliches Gespräch mit dem Landesverband „AndersARTIG e.V.“.

Bremen

- n 25 – 30 Schulklassen besuchen jährlich das Rat- und Tat-Zentrum. Dessen Mitarbeiter können auch in die Schulen kommen.

Hamburg

- n Informationen des JungLesbenzentrums (Intervention e.V.) werden regelmäßig in die Schulen der Sekundarstufen I und II verteilt.
- n Das Magnus-Hirschfeld-Zentrum stellt Referenten für Lehrerfortbildungen zur Verfügung.
- n Schulklassen besuchen das Magnus-Hirschfeld-Zentrum und das JungLesbenZentrum.
- n Regelmäßige Aufklärungsprojekte gibt es nicht.



Hessen

n gemeinsames Pilotprojekt „Dschungel der Gefühle“ des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik (HeLP) mit dem Jugendnetzwerk Lambda (1998) und Organisation von runden Tischen zur Förderung der Kooperation zwischen Schwulen- und Lesbengruppen, Vertretern der staatlichen Schulämter und Vertretern anderer außerschulischer Organisationen.

Mecklenburg-Vorpommern

n Zusammenarbeit mit Rat und Tat e.V. (Rostock) und dem Landesverband der Lesben und Schwulen in MV (Gaymeinsam e.V.).

Niedersachsen

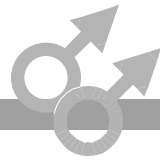
n „Durch Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Expertinnen und Experten sowie Selbsthilfegruppen können Schulen bei Bedarf in vielfältiger Weise Unterstützung erhalten.“

n In der Gedenkstättenarbeit gibt es Seminare, Ausstellungen und Publikationen zum Thema „Lesben und Schwule in der NS-Zeit.“

Nordrhein-Westfalen

n Das „Arbeitsprogramm Antidiskriminierungspolitik“ der Landesregierung aus dem Jahr 1998 fordert die Erarbeitung von Aufklärungsmaterialien für den schulischen und außerschulischen Gebrauch. Dies wird zur Zeit in einem Kooperationsprojekt umgesetzt, in dem verschiedene lesbisch-schwule Aufklärungsprojekte mitwirken.

n Das zuständige Fachreferat des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit fördert dieses Projekt finanziell.



Rheinland-Pfalz

n Das Staatliche Institut für Lehrerfort- und –weiterbildung (SIL) informiert sich regelmäßig über bundesweite Ansätze zur Unterrichtung über homosexuelle Lebensformen.

n dreijähriges Modellprojekt „Sexualpädagogik in den Fachschulen und Berufsfachschulen Sozialpädagogik“ gemeinsam mit der BzgA und dem Bildungsministerium Schleswig-Holstein.

Saarland

n keine Angaben

Sachsen

n Im Rahmen der mobilen Aufklärungskampagne „Love-Tour“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) haben Jugendliche auch im Unterricht sich mit den Themen Hetero- und Homosexualität auseinander zu setzen.

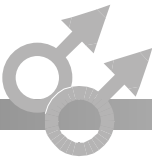
n Einzelveranstaltungen und Projekttag durchgeführt vom Aufklärungsprojekt der Dresdner Lesben- und Schwulengruppe Gerede e.V.

Sachsen-Anhalt

n „Das Land Sachsen-Anhalt fördert Aufklärungs- und Beratungsprojekte, die sich für eine Verständigung über Homosexualität allgemein als auch unter Pädagogen einsetzen und Projekte mit Schülerinnen und Schülern durchführen.“

Schleswig-Holstein

n Die Landesregierung fördert Projekte, die Schule, Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen als außerschulische Koope-



rationspartner zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen zur Verfügung stehen.

Thüringen

- n Auf lokaler Ebene setzen sich die Schulen mit außerschulischen Partnern in Verbindung.
- n Zentrale Ansprechpartner gibt es nicht.



4.

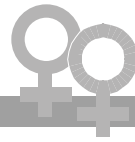
Welche Medien stellt die Landeszentrale für politische Bildung bzw. die Landesbildstelle für die Aufklärungsarbeit zur Verfügung?

Baden-Württemberg

- n bisher keine Anfragen bezüglich der Erstellung von Materialien zum Thema Homosexualität.

Bayern

- n „Und die Opfer schweigen“ – Gewalt gegen Homosexuelle in Deutschland (Video, 45 Min.).
- n „Unsichtbare Mauern“ (Video, 103 Min.)
- “Sechs mal Sex und mehr“ – Homo, Hetero, Bi oder was?/ Liebe und so weiter (Video, 56 Min.).
- n „Was mein Herz bewegt“ aus der Jugendserie „Der Liebe auf der Spur“ (16 mm-Film oder Video, 30 Min.).
- n kurze Erwähnung in Lehrbüchern zur Sexualerziehung.



Berlin

n Es gibt eine ausführliche und kommentierte Medienliste der Landesbildstelle zum Thema „weibliche Homosexualität“ aus dem Jahr 1994.

Brandenburg

n Im Medienpädagogischen Zentrum (MPZ) sind die meisten zugänglichen Medien zum Thema vorhanden.

n Verwendet werden Veröffentlichungen der BzGA, der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin (Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen).

n Unterrichtsmaterial „Sexualpädagogik/ AIDS-Prävention“ des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS).

n Diskriminierende und unzulängliche Darstellungsweisen in Schulbüchern sollen überarbeitet werden.

Bremen

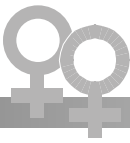
n Die Medien der Landesbildstelle (LIS 3) zum Thema Homosexualität sind in Heft 1 der Informationen zur Sexualerziehung veröffentlicht.

Hamburg-

n Die Landeszentrale für politische Bildung bietet nur Informationen zu politischen Themen (z.B. die Schrift „Die ersten und das erste Mal ...“ zum Thema Lesbenpolitik).

n Handreichungen der Schulbehörde: „Sexualpädagogische Materialien für die Schule (3. Aufl. 1998, hrsg. mit der BzGA), „Und wenn mein Kind anders ist?“ (wird jährlich an die KlassenelternvertreterInnen in den Schulen verteilt).

n Es gibt eine Medienliste des Landesmedienzentrums zum Thema Homosexualität.



Hessen

n keine Angaben.

Mecklenburg-Vorpommern

n Die Landeszentrale für politische Bildung verfügt über keine Medien zum Thema Homosexualität.

n „Diverse“ Medien sind in der Landesbildstelle vorhanden.

Niedersachsen

n Das gemeinsam vom Kultusministerium mit dem Friedrich-Verlag erarbeitete Heft 3/95 der Reihe „Beispiele“ mit Anregungen und Materialien zur Sexualerziehung wurde an alle Schulen verteilt.

n Die Landeszentrale für politische Bildung, das Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales und das NLI halten Literatur- und Materialhinweise bereit. Im Verleih des NLI – Dezernat Medienpädagogik – befinden sich zahlreiche Filme und Videos zum Thema Homosexualität.

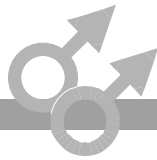
Nordrhein-Westfalen

n Die Landeszentrale für politische Bildung hat bisher Projekte zur Aufarbeitung der schwulen Geschichte gefördert und eine Publikation von Rüdiger Peuchert „Familienformen im sozialen Wandel“ herausgegeben, die sich auch mit gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften befasst.

n Die Landesbildstelle verfügt über zahlreiche Materialien zum Thema.

Rheinland-Pfalz

n Diverse Filme sind im Landesmedienzentrum abrufbar („Der Liebe auf der Spur“, „Hingeflogen – Herz verbogen“, „Was mein Herz bewegt“,



„Und die Opfer schweigen“, „Sechs mal Sex und mehr“, „hätte aber die Liebe nicht ...“, „Liebe kann so schön sein“).

Saarland

n keine Angaben.

Sachsen

n Die Landeszentrale für politische Bildung gibt keine Medien zum Thema Homosexualität heraus.

n Mit Hilfe der landesweiten Mediendatenbank in der Mediothek des Landesmedienzentrums im Comenius-Institut konnte ein thematischer Katalog aller in den Stadt- und Kreismedienstellen zur Verfügung stehenden Medien zum Thema Homosexualität zusammengestellt werden. (Insgesamt 29 verfügbare Medien).

Sachsen-Anhalt

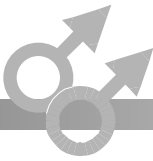
n keine Medien bei der Landeszentrale für politische Bildung zum Thema.

n Seit 1996 gibt es eine Empfehlung für Medien zum Thema „gleichgeschlechtliche Lebensweise“ herausgegeben durch die Landesmedienstelle.

n Eine aktuelle Medienübersicht kann im Internet abgerufen werden.

Schleswig-Holstein

n Mehrere Veröffentlichungen des zuständigen Fachreferats im Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau richten sich an Lehrer und Lehrerinnen sowie an Eltern (Broschüre: „Da fiel ich aus allen Wolken“).



n Herausgabe der Broschüre „Homosexualität im Sprach- und Literaturunterricht“, eine erste in Kooperation mit dem IPTS veröffentlichte didaktische Hilfe.

Thüringen

- n Ein Angebot der Landeszentrale für politische Bildung besteht nicht.
- n Die Landes- und Kreisbildstellen stellen Materialien der BzGA zur Verfügung.
- n Es gibt Ausleihmöglichkeiten bei den kommunalen Gesundheitsämtern sowie bei der AGETHUR.



5.

Welche Unterstützung erhalten Schüler und Schülerinnen in ihrer Coming-Out-Phase und im Falle ihrer Diskriminierung durch die Schule und die Schulbehörde?

Baden-Württemberg

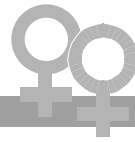
- n keine Angaben.

Bayern

- n „Ein homosexueller Schüler kann sich jederzeit an die Lehrkraft seines Vertrauens wenden ...“

Berlin

- n Unterstützung durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen.



n Veröffentlichung der Studie „Sie liebt sie. Er liebt ihn.“ im Jahr 1999 gemeinsam mit der GEW Berlin.

Brandenburg

n Beauftragung spezieller AnsprechpartnerInnen und Coming-Out-Hilfen für homosexuelle Jugendliche liegt in der Zuständigkeit der Schulen selbst.

n Einbeziehung örtlicher lesbisch-schwuler Vereine ist möglich.

Bremen

n Unterstützung durch Vertrauens- und BeratungslehrerInnen.

Hamburg-

n Zuständig sind die Beratungslehrerinnen und -lehrer. Sie kooperieren bei Bedarf mit den zuständigen Schulberatern der Dienststelle Schülerhilfe, mit den regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen und Einrichtungen der Jugendarbeit wie z.B. dem JungLesbenZentrum.

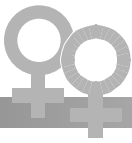
Hessen

n Die Schulen sollen schulintern Regelungen und Konzepte für Fälle von sexuell diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen treffen.

Mecklenburg-Vorpommern

n Zur Verfügung stehen Gesundheitsberater und Schulpsychologen.

n „Fälle von Diskriminierung von Schülerinnen und Schülern auf Grund von Homosexualität sind weder in den Schulämtern noch im Bildungsministerium bekannt.“



Niedersachsen

- n hängt vom Vertrauen der Schüler zu den Lehrkräften ab.
- n Professionelle Hilfe durch außerschulische Organisationen ist möglich.

Nordrhein-Westfalen

- n Fälle der Diskriminierung von Schülern und Schülerinnen sind dem Ministerium bisher nicht bekannt. Die zuständigen Stellen würden unverzüglich eingreifen.

Rheinland-Pfalz

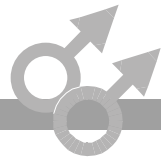
- n „Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass Homosexuelle in Schulen einer besonderen Diskriminierung ausgesetzt sind und sich daher vor einem Outing schützen müssten. Prävention gegen Diskriminierungen jeder Art ist aber eine zentrale Aufgabe von Schule insgesamt.“

Saarland

- n keine Angaben.

Sachsen

- n Individuelle Probleme sollen vor Ort in den Schulen gemeinsam durch Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sowie den Erziehungsberechtigten geklärt werden.



Sachsen-Anhalt

n „Da offensichtlich das Coming-Out nicht öffentlich geschieht, gibt es in diesem Bereich keinen konkret nachweislichen Handlungsbedarf seitens der Schulbehörden. Fälle von Diskriminierungen sind nach unseren Recherchen den Schulämtern nicht bekannt gemacht worden, was nicht ausschließen soll, dass sie existieren.“

n Der schulpsychologische Dienst steht als Angebot der Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung.

Schleswig-Holstein

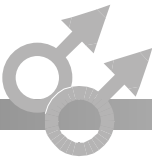
n Oberstes Ziel der Maßnahmen für Jugendliche ist der Schutz vor Homophobie.

n Verteilung der Broschüre „Da fiel ich aus allen Wolken“ an Elternbeiräte, Schulleitungen und SchülerInnenvertretungen.

Thüringen

n Beratungs- und Vertrauenslehrer stehen zur Verfügung.

n In den staatlichen Schulämtern sind die Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes die Ansprechpartner.



6.

Welche Unterstützung durch die Schulbehörde erfahren lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer im Falle des Outens am Arbeitsplatz oder der Diskriminierung durch SchülerInnen, Eltern und KollegInnen?

Baden-Württemberg

n „Dienstrechtlich ist das Bekanntwerden besonderer Formen der Geschlechtlichkeit nicht von Belang.“

Bayern

n „Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Lehrkräfte aufgrund ihrer homosexuellen Orientierung diskriminiert worden wären.“

Berlin

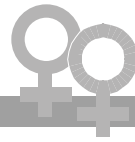
n Lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer sollen sich zu erkennen geben und für homosexuelle Jugendliche Ansprechpartner sein.

Brandenburg

n Bisher sind keine Probleme bekannt.

n „Eine Diskriminierung ist nicht zulässig.“

n mögliche Ansprechpartner: Dienstvorgesetzte, das Ministerium, Personalräte und Gewerkschaften.



Bremen

- n Es gibt kein auf homosexuelle Lehrkräfte spezialisiertes Beratungsangebot.
- n mögliche AnsprechpartnerInnen: Frauenbeauftragte, Personalrat, gewerkschaftliche Arbeitsgruppe schwullesbischer Lehrerinnen und Lehrer.

Hamburg

- n Fälle von Diskriminierung sind bisher nicht bekannt.

Hessen

- n Fälle von Diskriminierung nach dem Coming-Out sind nicht bekannt.

Mecklenburg-Vorpommern

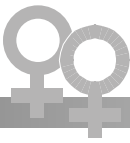
- n Bisher sind keine Fälle von Diskriminierung bekannt.
- n Ansprechpartner für Betroffene ist das Schulamt.

Niedersachsen

- n Offen schwule und lesbische Lehrkräfte müssen sich mit „unterschiedlichen Formen der Ablehnung auseinandersetzen und sich ggf. Hilfestellung von außen holen.“
- n „Die Unterstützung der Schulbehörde ist abhängig von der jeweiligen Problemlage.“

Nordrhein-Westfalen

- n Derartige Fälle sind ebenfalls nicht bekannt. Hier gilt der Schutz des Diensttherm gemäß § 85 Landesbeamtengesetz. Dies gilt auch für „jede



unzulässige Einwirkung und Einflussnahme von außen auf die Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten“.

Rheinland-Pfalz

n siehe Antwort 5.

Saarland

n keine Angaben.

Sachsen

n Gemäß Punkt 36 der Dienstordnung können die Bediensteten in wichtigen persönlichen Angelegenheiten bei jedem Vorgesetzten und beim Personalreferenten „vorsprechen.“ Ebenso bei der Schulleitung.

n Art. 10 des Beschäftigungsgesetzes enthält Schutzrechte für die Opfer von sexueller Belästigung, Beleidigung usw.

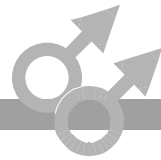
n „Sollten intolerante, die Würde der Bediensteten verletzende Verhaltensweisen bekannt werden, wird der Einzelfall geprüft und gegebenenfalls eingeschritten.“

Sachsen-Anhalt

n siehe unter Antwort 5

Schleswig-Holstein

n Das zuständige Fachreferat im Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau ist auch Ansprechpartner für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes.



Thüringen

- n Bei Diskriminierung durch Schüler oder Eltern sind die Möglichkeiten der Einflussnahme beschränkt. „Möglich wäre eine Versetzung.“
- n Pflicht der Schulaufsicht, bei Diskriminierung durch Kollegen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Prüfungen durchzuführen

7.

Unterstützt das Kultusministerium die Bemühungen, die heute veralteten Richtlinien zur Sexualerziehung der KMK aus dem Jahr 1968 zu überarbeiten und der heutigen gesellschaftlichen und rechtlichen Realität anzupassen?



Baden-Württemberg

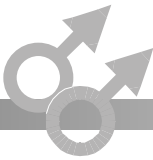
- n neue Bildungspläne seit 1. August 1994.
- n Verwaltungsvorschrift zur Familien- und Geschlechterziehung vom 7. Juli 1994: „Der Lehrer gestaltet den Unterricht mit Takt und Einfühlungsvermögen und vermeidet jede Form der Indoktrination. Er behandelt die Themen zurückhaltend, berücksichtigt die menschlich-personalen Aspekte der Geschlechtlichkeit ebenso wie die Intimsphäre seiner Schüler und vermeidet Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten der Schüler.“

Bayern

- n Die derzeit gültigen Richtlinien des Landes stammen aus dem Jahr 1996.

Berlin

- n Überarbeitung des in Berlin geltenden Schulgesetzes sowie der allgemeinen Hinweise zu den Rahmenplänen (AV 27 zur Sexualerziehung) ist vorgesehen.



n Eine Überarbeitung der „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“ der KMK aus dem Jahr 1968 wird unterstützt.

Brandenburg

n „Die ‚Empfehlung zur Sexualerziehung in den Schulen‘ (Beschluss der KMK vom 3.10.68) ist überarbeitungsbedürftig.“ Die KMK prüft gegenwärtig eine Neufassung.

Bremen

n „Die im ‚Leitfaden‘ angesprochenen Themen, die alle Bereiche der menschlichen Sexualität berühren, sind nach wie vor aktuell (z.B. Aids-Prävention, sexueller Missbrauch). Es bedarf zurzeit keiner Überarbeitung.“

Hamburg-

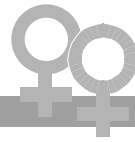
n Mit den Richtlinien zur Sexualerziehung von 1996 nimmt Hamburg Abstand von den veralteten Passagen der Empfehlungen der KMK aus dem Jahr 1968. Man tritt für eine Weiterentwicklung ein.

Hessen

n Der Entwurf eines neuen Rahmenplans zur Sexualerziehung lag im Februar 1999 vor.

Mecklenburg-Vorpommern

n Eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Empfehlungen von 1968 wird befürwortet.



Niedersachsen

n Das Kultusministerium bemüht sich seit längerem um eine Ablösung der Empfehlungen aus dem Jahr 1968. „Allerdings haben wegen des Einstimmenprinzips in der KMK Anträge auf eine Neufassung oder Aufhebung des Beschlusses in diesem Gremium kaum Erfolg.“

Nordrhein-Westfalen

n Neue Richtlinien zur Sexualerziehung im Land Nordrhein-Westfalen sind in Vorbereitung.
(Sie liegen seit dem 01.08.2000 vor.)

Rheinland-Pfalz

n nein.

Saarland

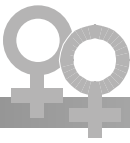
n keine Angaben.

Sachsen

n „Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterstützt grundsätzlich diese Bemühungen.“

Sachsen-Anhalt

n Eine Überarbeitung ist nicht sinnvoll. „Es besteht kein Handlungsbedarf in diesen Fragen. Veraltete Empfehlungen sollten außer Kraft gesetzt werden.“



Schleswig-Holstein

n keine Angaben

Thüringen

n Eine Überarbeitung der „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“ wird befürwortet.

2. Schule als Raum für Erfahrung von Alternativen

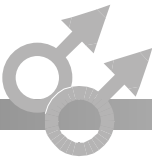
Kommentierung der Antworten der Kultusministerien aus Sicht der GEW

1. Wie kommt das Thema lesbische und schwule Lebensweisen in den Bildungsplänen vor?

Jede Lehrkraft kann im Unterricht in allen Bundesländern das Thema Homosexualität behandeln und zwar nicht nur im Biologieunterricht, sondern in allen Fächern. Die jeweiligen Richtlinien zur Sexualerziehung betonen ausdrücklich, dass Sexualerziehung ein fächerübergreifender Erziehungsauftrag ist.

Die Thematisierung von Homosexualität ist in den Rahmenplänen der einzelnen Unterrichtsfächer sehr unterschiedlich. So taucht in den Rahmenplänen des Landes Baden-Württemberg das Wort Homosexualität nur einmal auf. In allen anderen Bundesländern wird im Fach Biologie explizit Homosexualität benannt. In den anderen Fächern, wie z.B. Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte, Sozialkunde, Ethik, Philosophie und Religion sind die Einbindung und Benennung von Homosexualität – zumindest formal, insgesamt aber in unterschiedlichem Maße – vorhanden. Aber auch hier gilt, dass – unabhängig von der Erwähnung von Homosexualität in den Rahmenplänen der einzelnen Fächer – jede Lehrkraft das Thema zum Unterrichtsgegenstand machen kann. Die Rahmenpläne sind in der Regel so weit gefasst, dass die Lehrkraft bei eventuellen Beschwerden von Eltern oder SchülerInnen rechtlich abgesichert ist. So kann z.B. beim Thema „Erste Liebe“ es sich durchaus exemplarisch um die Liebe von zwei Mädchen oder zwei Jungen handeln.

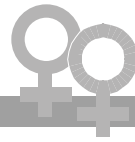
Es bleibt die dringende Aufgabe, die Rahmenpläne zu überarbeiten mit dem Ziel, lesbische und schwule Lebensweisen nicht nur zu benennen, sondern auch zu thematisieren. Wie die Synopse ergeben hat, gibt es sehr wenig Unterrichtsmaterialien zum Thema. In den Schulbüchern wird



Homosexualität immer noch weitgehend tabuisiert. Die Schulbuchverlage sind ausweislich des Schriftwechsels mit der „Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer in der GEW Berlin“ und einigen Kultusverwaltungen offen für die Einbeziehung von schwulen und lesbischen Lebensweisen in den Schulbüchern der Fächer Deutsch, Sozialkunde, Geschichte. Da die Schulbücher aber einem Genehmigungsverfahren zur Zulassung für den Unterricht unterzogen werden, werden sie auch daraufhin überprüft, ob sie „rahmenplankonform“ sind. Daraus ergibt sich, dass auch die Schulbuchverlage das Thema Homosexualität nicht aufnehmen, um in möglichst vielen Bundesländern zugelassen zu werden. So tauchen im Lehrbuch „Mensch und Politik“, Gemeinschaftskunde für Gymnasien, Kl. 10 (Schroedel-Verlag) im Kapitel „Der einzelne in der Gesellschaft“, neue Auflage 1999 auf S. 94 neue Lebensformen, homosexuelle Paare mit Kindern sowie schwule und lesbische Partnerschaften auf. In der Ausgabe für Bayern fehlt dieser Teil.

Um zu erreichen, dass Homosexualität nicht als „Randgruppenproblem“ angesehen wird, sondern als Teil unserer gesellschaftlichen Lebensrealität, sollten lesbische und schwule Lebensweisen in den verschiedenen Schulbüchern selbstverständlich in Erscheinung treten.

In der „Bewertung“ unterschiedlicher Formen des Zusammenlebens gibt es eine sehr große Bandbreite. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern setzen dabei den Schwerpunkt bei Ehe und Familie in ihren traditionellen Formen und versuchen „Familienerziehung“ und „Sexualerziehung“ in ihren Richtlinien zu verknüpfen. Vorrang haben dabei die Prämissen des Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (Schutz von Ehe und Familie). Dass mit Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (Diskriminierungsverbot) auch eine andere Grundlage zur Verfügung steht und genutzt werden kann, zeigen z.B. Länder wie Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Brandenburg. So verlangen die Kabinettsbeschlüsse der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Landesregierungen eine „gleichberech-



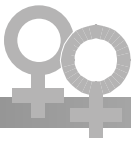
tigte“ Darstellung von Homo- und Heterosexualität sowie „Respekt gegenüber verschiedenen Formen eigenverantwortlich gestalteten Lebens“, was durchaus über die in vielen Ländern genannten Gebote von Toleranz und Akzeptanz (siehe Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen) hinausgeht.

Allein die Wortwahl der Kultusministerien spiegelt die Bandbreite unterschiedlicher Auffassungen wider. So formuliert Thüringen: „Eine Bewertung verschiedener Lebensformen findet grundsätzlich nicht statt.“ Hessen anerkennt: „Sexualität ist durch Normen und Werte geformt.“ – benennt aber keine. Bayern dagegen spricht von einem „von der Norm abweichenden Sexualverhalten.“ Sachsen-Anhalt fordert wiederum, dass Homosexualität „nicht als Randgruppenercheinung“ zu betrachten sei. Hamburg schließlich hat den fortschrittlichsten Familien- und Sexualitätsbegriff und sieht wegen der vorhandenen gesellschaftlichen Diskriminierung von Lesben und Schwulen einen schulischen Handlungsbedarf: „Die Schule soll über verschiedene sexuelle Orientierungen informieren und der offenen oder der latenten Abwertung gleichgeschlechtlicher Beziehungen entgegenreten: Es wird für einen erweiterten Familienbegriff plädiert, damit sich keine Schülerin und kein Schüler diskriminiert fühlt.“

Aus den Antworten der verschiedenen Kultusministerien ist ersichtlich, dass in den einzelnen Bundesländern unterschiedlicher Handlungsbedarf besteht.

2. Wie kommt das Thema Homosexualität in der LehrerInnenausbildung vor?

Auch hier zeigt sich, dass die Spanne zwischen Ignorieren und vorbildlicher Fortbildung zu sexualpädagogischen Themen recht groß ist. So begründet Bayern das Fehlen von Fortbildungen zu diesem Thema damit,



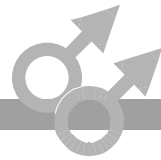
dass in den letzten 25 Jahren die TeilnehmerInnen der zentralen Lehrerfortbildungsstätte dieses Thema nicht gefordert hätten. In anderen Ländern arbeiten die Lehrerfortbildungsinstitute mit anderen Institutionen auf dem Gebiet der Sexualpädagogik zusammen.

Aufgrund der Erfahrungen in den einzelnen Bundesländern ist eine Evaluation der Angebote dringend notwendig.

3. Welche Zusammenarbeit gibt es mit Projekten der Lesben- und Schwulenorganisationen?

Auf diesem Gebiet lohnt ein Rückblick in die Geschichte. Vor 20 Jahren schon hatte die „Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher in der GEW Berlin“ diese Forderung in Verhandlungen mit dem Senator für Schulwesen vorgetragen. Damals begründete die Senatsschulverwaltung ihre Ablehnung damit, dass „Homosexuelle im Sinne der Ausführungsvorschriften über Vorträge in Schulklassen nicht als ‚Fachleute‘ anzusehen seien“. Noch vor 10 Jahren hieß es, dass das Auftreten von Lesben und Schwulen in Schulklassen von der Senatsverwaltung als „Werbung für außerschulisches Intimverhalten“ betrachtet und damit nicht zugelassen wurde.

Seit Anfang der 90er Jahre hat sich (nicht nur in Berlin) allerdings ein Wechsel vollzogen. Dank der Vielfalt der lesbisch-schwulen Infrastruktur nicht nur in den Großstädten, sondern auch in Mittel- und Kleinstädten gibt es regional sehr unterschiedlich praktizierte Formen der Zusammenarbeit von Schulen und örtlichen Lesben- und Schwulengruppen. Dies wird von fast allen Kultusministerien mittlerweile unterstützt, wobei die Förderung durch die Kultusverwaltungen unterschiedliche Ausmaße annimmt. In einigen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) fordern die

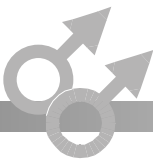


Kultusministerien die Schulen in Rundschreiben auf, VertreterInnen von Lesben- und Schwulengruppen in die Schulen einzuladen. Länder wie Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein unterstützen diese Projekte finanziell. Andere Länder dagegen erlauben nach festgelegten Genehmigungskriterien den Besuch von Lesben und Schwulen in Schulklassen – auch Bayern.

Als Schlusslicht kann Baden-Württembergs Kultusministerin Dr. Annette Schavan angesehen werden, die kategorisch sagt: „Projekte und Kooperationen mit Lesben- und Schwulen-Organisationen sind nicht beabsichtigt.“ Frau Engemann, eine Vertreterin des Kultusministeriums, präzisierte am 24.3.2000 diese Aussage gegenüber der Eltern-Selbsthilfe-Gruppe BEFAH Stuttgart (Bundesverband der Eltern, Freunde und Angehörigen von Homosexuellen e.V.) dahingehend, dass keine Kooperation in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium beabsichtigt sei. Letztendlich „liegt die unmittelbare Gestaltung des Unterrichts bei der Lehrkraft“, so der Brief der Ministerin. So kann eine Lehrkraft – nach Absprache mit der Schulleitung – durchaus außerschulische Fachleute einladen. Das Freiburger Lesbische und Schwule Schulprojekt (FLUSS e.V.) wird beispielsweise immer mal wieder an Schulen eingeladen.

Hier gilt es, für alle Schulen die konkreten und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die persönliche Begegnung mit Lesben und Schwulen zu ermöglichen. Jerzy Kanal, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Berlin, hat anlässlich der Eröffnung des Jüdischen Gymnasiums zum Schuljahresbeginn 1993/94 gesagt: „Vorurteile können nur durch Kennenlernen abgebaut werden.“

Angesichts der Tatsache, dass im Unterricht der Schule das Thema Homosexualität oft übergangen wird, in Schulbüchern – wenn überhaupt – oft noch von „abweichendem Sexualverhalten“, „sexuellem Fehlverhalten“ und „Perversionen“ gesprochen wird und wissenschaftlich umstrittene Ent-

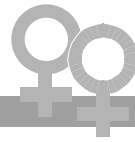


stehungstheorien dargestellt werden, wie z.B. „Hormonstörungen“, „Verführung in den Pubertätsjahren“, ist es dringend geboten, dass Jugendliche sich in der Schule mit jungen Lesben und Schwulen unterhalten können. Auf diese Weise können Fragen zur Homosexualität, zum Coming-Out, zur Lebensweise lesbischer und schwuler Menschen und deren Diskriminierung authentisch und glaubwürdig beantwortet werden.

4. Welche Medien und Unterrichtsmaterialien gibt es?

In den meisten Bundesländern bieten die Landesbildstellen Filme zu folgenden Themen an: Erste Liebe, Coming-Out, Diskriminierung und Gewalt, Lesben und Schwule in der NS-Zeit. In vielen Bildstellen gibt es auch Spielfilme über lesbisch-schwule Lebensweisen. Hier muss – insbesondere im Saarland und in Baden-Württemberg – der Standard der fortschrittlichen Bundesländer eingefordert werden. Die Landesbildstellen sind in der Regel offen für Vorschläge und kaufen Aufzeichnungen von Fernsehsendungen und Spielfilme auf – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Nur wenige Länder haben darüber hinaus weitere Unterrichtsmaterialien zum Thema Homosexualität. Schleswig-Holstein geht hier wegweisend vor, indem es z.B. Unterrichtsmaterialien für den Deutschunterricht herausgibt. Das Niedersächsische Kultusministerium hat gemeinsam mit dem Friedrich-Velber-Verlag in der Reihe BEISPIELE als Heft 3/95 Anregungen und Materialien zur Sexualerziehung veröffentlicht, die sich u.a. auch mit homosexuellen Lebensweisen befassen. Es gibt Überlegungen, ein Heft mit dem Themenschwerpunkt „Homosexualität“ herauszugeben. Berlin und Brandenburg geben eine Medienliste heraus. Nordrhein-Westfalen erstellt Aufklärungsmaterialien für den schulischen und außerschulischen Gebrauch.



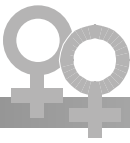
Die genannten Beispiele sind als Anregungen für die eigene bildungspolitische Arbeit aufzugreifen und in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und den regionalen Lesben- und Schwulengruppen sind weitere Unterrichtsmaterialien zu entwickeln. Die GEW Baden-Württemberg hat bereits eine Broschüre für den Unterricht herausgegeben (Lesbisch und Schwule Lebensweisen – (k)ein Thema für die Schule?!).

Für die Elternarbeit haben Länder wie Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein Broschüren herausgegeben, die Lehrerinnen und Lehrer auf Elternabenden einsetzen können. Auch diese Beispiele sollten als Anregungen gelten, in allen anderen Bundesländern etwas Vergleichbares zu erstellen.

5. Wie werden jugendliche Lesben und Schwule unterstützt?

Die Antworten aus fast allen Kultusministerien zeigen sehr deutlich, dass in dieser Frage kaum ein Problembewusstsein vorhanden ist. Manche Länder sind äußerst ignorant, wie z.B. Rheinland-Pfalz, indem sie behaupten: „Es gibt keine Erkenntnisse darüber, dass Homosexuelle in Schulen einer besonderen Diskriminierung ausgesetzt sind und sich daher vor einem Outing schützen müssten.“ Baden-Württemberg und das Saarland äußern sich gar nicht zu dieser Frage, was ebenfalls als Abwertung der Problematik angesehen werden muss.

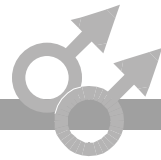
Die meisten Länder aber zeigen ihre Hilflosigkeit in der Äußerung, dass ihnen keine Erkenntnisse vorliegen, es aber nicht ausschließen, dass es Probleme gibt. Es wird auf VertrauenslehrerInnen an den Schulen und den Schulpsychologischen Dienst als Anlaufstellen verwiesen. Bayern schreibt: „Ein homosexueller Schüler kann sich jederzeit an eine Lehrkraft seines Vertrauens wenden, wenn er sich „outen“ will, und sie um Unterstützung bitten.“ Diese Sichtweise verkennt die reale Situation, in der sich jugend-



liche Lesben und Schwule in der Schule befinden. Wenn sie sich outen, müssen sie hauptsächlich mit negativen Reaktionen rechnen, die von Gleichgültigkeit bis hin zu offener Feindseligkeit geprägt sind.

Berlin hat durch die Veröffentlichung der Studie „Sie liebt sie. Er liebt ihn.“ (in Auftrag gegeben von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen, gedruckt und veröffentlicht von der GEW Berlin) auf die psychosoziale Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in der Schule und im Elternhaus hingewiesen. Die Ergebnisse dieser Studie belegen, dass die Schule bisher versagt hat, bei Lesben und Schwulen „alle wertvollen Anlagen der Kinder und Jugendlichen zur vollen Entfaltung zu bringen“ (§ 1 Schulgesetz von Berlin), d.h. ihre Identitätsentwicklung zu fördern. Durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit hat die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich gleichgeschlechtliche Lebensweisen, in Berlin sowohl in der Schule als auch in der Gesellschaft einen Konsens dahingehend erzielt, dass es Aufgabe der Schule sei, Kindern und Jugendlichen ausführliche und vorurteilsfreie Informationen über gleichgeschlechtliche Lebensweisen zu vermitteln.

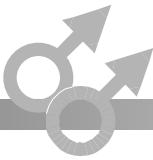
In dieser Auffassung findet sich eine ganz andere Sichtweise wieder. Homosexualität ist kein Minderheitenproblem der Betroffenen, weil alle Jugendlichen – ob hetero-, bi- und homosexuell – davon profitieren, wenn über sexuelle Identität und Geschlechtsrollen in der Schule gesprochen wird. Die o.g. Studie bietet eine Grundlage dafür, den Kultusministerien den Handlungsbedarf vor Augen zu führen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen.



6. Wie werden lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer im Falle des Outens von den Schulbehörden unterstützt und vor Diskriminierung geschützt?

Auch hier ist ein kurzer Rückblick angezeigt. In der Bundesrepublik Deutschland wurde der § 175 StGB 1969 reformiert. Bis dahin war männliche Homosexualität an sich ein Straftatsbestand und das Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung eines Lehrers hatte für ihn Sanktionen bis hin zur Entlassung aus dem Dienst zur Folge. Es gibt eine diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesdisziplinargerichts. In der DDR wurde 1968 der § 175 StGB ersatzlos gestrichen und im neuen Strafgesetzbuch im § 151 Homosexualität mit Jugendlichen unter 18 Jahren unter Strafe gestellt. Trotz dieser Liberalisierung wurde Homosexualität weiter tabuisiert. Lehrer mussten vorher und danach damit rechnen, wenn auch unter einem anderen Vorwand, arbeitsrechtlich belangt zu werden – auch bis hin zur Entlassung. Lesben wurden zwar nicht strafrechtlich verfolgt, galten aber als „abartig“ und versteckten aus Angst vor Diskriminierung ihre Lebensweise.

Die Angst vor arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen des Arbeitgebers ist bei vielen auch heute noch vorhanden, wenn auch in abgeschwächter Form. Diesbezüglich geben die Antworten aller Kultusministerien Rechtssicherheit. Arbeits- und dienstrechtlich ist das Bekanntwerden der sexuellen Orientierung einer Lehrkraft nicht von Belang. Auch die Rechtsprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte ist in dieser Frage eindeutig: Die sexuelle Orientierung kann kein Kündigungsgrund sein. Ansonsten geben die Kultusministerien vor, keine Kenntnisse von Diskriminierungen homosexueller Lehrkräfte zu haben, und bieten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Unterstützung an. Thüringen ist der Ansicht, dass „es Pflicht der Schulaufsicht sei, bei Diskriminierung durch Kollegen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Prüfungen durchzuführen.“

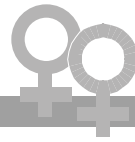


Die Berliner Senatsschulverwaltung fordert lesbische Lehrerinnen und schwule Lehrer auf, sich zu erkennen zu geben und für homosexuelle Jugendliche Ansprechpartner zu sein. Auf diese Weise würden sie eine Vorbildfunktion für Jugendliche in der Coming-Out-Phase erfüllen.

Um dies zu ermöglichen, muss ein lesben- und schwulenfreundliches Klima geschaffen werden. Beispielsweise haben sich in einzelnen GEW-Landesverbänden lesbische und schwule KollegInnen organisiert und eine Antidiskriminierungs- und emanzipatorische Bildungspolitik eingeleitet. Diese Impulse sollten von allen am Schulleben Beteiligten aufgenommen werden und von den Personalräten und Frauenvertreterinnen tatkräftig unterstützt werden.

7. Sollen die veralteten Richtlinien zur Sexualerziehung aus dem Jahr 1968 neu gefasst werden?

Bei der Mehrheit der Bundesländer ist die Bereitschaft, an dem gegenwärtigen Zustand des KMK-Beschlusses von 1968 etwas zu ändern, nur gering entwickelt. Der Vorrang der Länderhoheit bei der Formulierung von Richtlinien hat eine breit gefächerte Vielfalt bei der Behandlung des Themas Homosexualität hervorgebracht. Dies kann durchaus positiv bewertet werden, da hierdurch auch die Umsetzung besonders fortschrittlicher Ansätze möglich wird. Verständlich ist daher die Ablehnung einer Neufassung durch das Land Sachsen-Anhalt, da es befürchtet, durch eine zurückhaltende bundesweite Regelung im Rahmen eines neuen KMK-Beschlusses ausgebremst zu werden. Da es darüber hinaus bei KMK-Beschlüssen das Einstimmigkeitsprinzip gibt, ist nicht zu erwarten, dass emanzipatorische Inhalte in den Vordergrund geraten.



8. Schlussfolgerungen der GEW

1. Lesbische und schwule Lebensweisen existieren gleichberechtigt und gleichwertig neben anderen.
2. In den Schulgesetzen der Bundesländer, in den Richtlinien zur Sexualerziehung und in den Rahmenplänen aller Fächer sind lesbische und schwule Lebensweisen zu benennen und zu thematisieren.
3. In der LehrerInnenaus-, -fort- und -weiterbildung muss die Auseinandersetzung mit der Lebensweise von Lesben und Schwulen fester Bestandteil werden.
4. Es gilt, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen die persönliche Begegnung mit Lesben und Schwulen zu ermöglichen.
5. Eine angemessene Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit Medien und Unterrichtsmaterialien ist sicherzustellen.
In den Schulbüchern müssen lesbische und schwule Lebensweisen integraler Bestandteil sein.
6. Es muss ein Schulklima geschaffen werden, in dem Jugendliche ihre sexuelle Orientierung frei entwickeln können, jugendliche Lesben und Schwule Vorbilder finden und Schutz und Unterstützung erfahren.
7. Die „Empfehlungen zur Sexualerziehung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968) sind zu aktualisieren.

3. Anhang

Beschlüsse

Gleiches Recht für Lesben und Schwule in Gewerkschaft und Gesellschaft

Beschluss des 24. Gewerkschaftstages der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), 5. bis 9. Mai 2001, Lübeck

Die GEW setzt sich in allen Gremien und Untergliederungen dafür ein, dass lesbische und schwule KollegInnen innerhalb der Gewerkschaft und in den jeweiligen Bildungseinrichtungen in ihrem Kampf um gleiche Rechte unterstützt werden.

Die GEW setzt damit die Empfehlungen des 2. Weltkongresses der Bildungsinternationale vom 25. bis 29.07.1998 in Washington um. Im Einzelnen bedeutet dies:

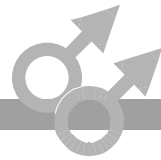
Die GEW unterstützt KollegInnen beim Coming Out.

Die GEW entwickelt mit den Betroffenen z.B. über Personalratsschulungen Bedingungen für ein Betriebsklima, das Lesben und Schwule nicht diskriminiert.

Bei in der GEW stattfindenden „Gender-Trainings“ soll auch der Umgang mit Unterschieden der sexuellen Orientierung geschult werden.

Die GEW leistet ihren Beitrag zum Schutz gegen Diskriminierung und zur Überwindung von Homophobie (Homosexuellenfeindlichkeit) hin zu einem wertschätzenden Umgang mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen.

Lesbische und schwule Lebensweisen werden als notwendige Themen in der Arbeit der Bildungsgewerkschaft integriert; das schließt auch die Öffentlichkeits- und Medienarbeit ein.



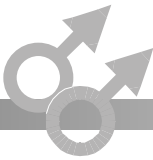
Die GEW setzt sich für die Realisierung der EU-Grundrechtecharta (Diskriminierungsverbot) in der Bundesrepublik ein. Sie fordert ein Antidiskriminierungsgesetz zur Umsetzung des Art. 13 des Amsterdamer Vertrages. Als Zwischenschritt unterstützt die GEW alle Bemühungen um eine Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Sie setzt sich bezüglich der Ausgestaltung eines gemeinsamen Sorgerechts für lesbische und schwule Eltern sowie der rechtlichen Absicherung binationaler Partnerschaften ein.

Schutz der Rechte von Lesben und Schwulen im Erziehungsbereich

Der Zweite Weltkongress der Bildungsinternationale 25. bis 29. Juli 1998, Washington, D.C., USA

Der Zweite Weltkongress der Bildungsinternationale, der vom 25. bis 29. Juli 1998 in Washington, D.C., USA, stattfindet:

1. *Erinnert daran, dass Artikel 2(h) der Satzung der BI als eines seiner Ziele formuliert: „jegliche Form von Rassismus und Voreingenommenheit oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Familienstandes, der sexuellen Orientierung, des Alters, der Religion, der politischen Meinung, des sozialen oder wirtschaftlichen Status’ oder nationalen oder ethnischen Ursprungs in Erziehung und Gesellschaft zu bekämpfen“;*
2. *Merkt an, dass die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm im Nachgang zu der UN Konferenz über Menschenrechte erklärt, dass: Menschenrechte und fundamentale Freiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind; ihr Schutz und ihre Förderung sind die wichtigsten Aufgaben der Regierungen;*

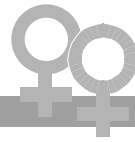


3. Bestätigt die Wiener Erklärung, die weiter bemerkt: „Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar und wechselseitig voneinander abhängig und stehen zueinander in Beziehung. Die internationale Gemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit fair und gleichberechtigt handhaben, auf der gleichen Grundlage und mit dergleichen Gewichtung: Während die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Hintergründe berücksichtigt werden muss, ist es die Pflicht der Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme, alle Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten zu fördern und zu schützen“;

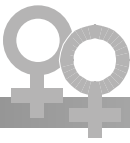
4. Beobachtet und verurteilt die Tatsache, dass lesbische und schwule Lehrer aufgrund ihrer sexuellen Orientierung Diskriminierung und Belästigungen, einschließlich Gewalt und Missbrauch, ausgesetzt sind.

Der Kongress empfiehlt, dass die BI und ihre Mitgliedsorganisationen:

5. die Menschenrechte aller Lehrer und Schülern verteidigen;
6. deutlich machen, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt;
7. die Regierungen auf zwischenstaatlicher Ebene auffordern, in Konventionen, Erklärungen und Stellungnahmen zum Thema Menschenrechte darauf hinweisen, dass Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt;
8. die Erziehung gegen Vorurteile, Diskriminierung und Belästigung, auch aufgrund der sexuellen Orientierung, als wichtigen Teil der Rolle des Lehrers fördern;



9. sich bei ihren Regierungen dafür einsetzen, ein Anti-Diskriminierungsgesetz und eine Gleichbehandlungspolitik einzuführen, die sich auf die Rechte von Lehrern und Schülern hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung beziehen;
10. in ihren internen Abläufen und Organisationen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrichtlinien hinsichtlich der sexuellen Orientierung zu schaffen;
11. das Recht von Lehrern fördern, ihre sexuelle Orientierung am Arbeitsplatz nicht verheimlichen zu müssen;
12. Fälle von Diskriminierung und Belästigung aufgrund sexueller Orientierung im Erziehungssektor zu dokumentieren. Solche Fälle schließen die Verweigerung einer Beförderung, Entlassung, ungerechtfertigte Versetzungen, ungleiche Behandlung bei den Arbeitsbedingungen und Belästigung oder Gewalt gegen lesbische und schwule Lehrer oder Beschäftigte im Erziehungsbereich ein.

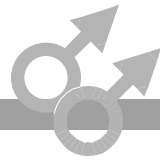


Europäische Rechtsgrundlagen

Das europäische Recht setzt den Rahmen für unsere gewerkschaftliche Arbeit für die Vielfalt menschlicher Lebensgestaltung und gegen die Diskriminierung von Lesben und Schwulen in den bildungspolitischen Inhalten, als Beschäftigte im Bildungswesen als Mitglieder der Gesellschaft.

Schwerpunkt des Amsterdamer Vertrages vom 1. Mai 1999 ist die Verankerung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeiten als Grundsatz der europäischen Politik. Artikel 13 EGV des Vertrages von Amsterdam fordert außerdem Maßnahmen gegen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung: „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Der Rat der Europäischen Union hat in der Richtlinie 2000/78/EG festgelegt, warum und wie die Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf hinzuwirken haben:



Richtlinie 2000/78/EG Des Rates

vom 27.November 2000

zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,
auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1)

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union beruht die Europäische Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(2)

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen wurde in zahlreichen Rechtsakten der Gemeinschaft fest verankert, insbesondere in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (5).

(3)

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 des EG-Vertrags bemüht, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, zumal Frauen häufig Opfer mehrfacher Diskriminierung sind.

(4)

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht; dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im VN-Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Pakt der VN über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der VN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Das Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation untersagt Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

(5)

Es ist wichtig, dass diese Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet werden. Diese Richtlinie berührt nicht die Vereinigungsfreiheit, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(6)

In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer wird anerkannt, wie wichtig die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung und geeignete Maßnahmen zur sozialen und wirt-

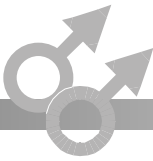
(1) ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S.42.

(2) Stellungnahme vom 12. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. C 204 vom 18.7.2000, S.82.

(4) ABl. C 226 vom 8.8.2000, S.1.

(5) ABL L 39 vom 14.2.1976, S.40.



schaftlichen Eingliederung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung sind.

(7)

Der EG-Vertrag nennt als eines der Ziele der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurde in den EG-Vertrag ein neues Beschäftigungskapitel eingefügt, das die Grundlage bildet für die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und für die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer.

(8)

In den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki vereinbarten beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2000 wird die Notwendigkeit unterstrichen, einen Arbeitsmarkt zu schaffen, der die soziale Eingliederung fördert, indem ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen getroffen wird, die darauf abstellen, die Diskriminierung von benachteiligten Gruppen, wie den Menschen mit Behinderung, zu bekämpfen. Ferner wird betont, dass der Unterstützung älterer Arbeitnehmer mit dem Ziel der Erhöhung ihres Anteils an der Erwerbsbevölkerung besondere Aufmerksamkeit gebührt.

(9)

Beschäftigung und Beruf sind Bereiche, die für die Gewährleistung gleicher Chancen für alle und für eine volle Teilhabe der Bürger am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben sowie für die individuelle Entfaltung von entscheidender Bedeutung sind.

(10)

Der Rat hat am 29. Juni 2000 die Richtlinie 2000/43/EG (1) zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft angenommen, die bereits einen Schutz vor solchen Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf gewährleistet.

(11)

Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele

unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Solidarität sowie die Freizügigkeit.

(12)

Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch für Staatsangehörige dritter Länder gelten, betrifft jedoch nicht die Ungleichbehandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und lässt die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf unberührt.

(13)

Diese Richtlinie findet weder Anwendung auf die Sozialversicherungs- und Sozialschutzsysteme, deren Leistungen nicht einem Arbeitsentgelt in dem Sinne gleichgestellt werden, der diesem Begriff für die Anwendung des Artikels 141 des EG-Vertrags gegeben wurde, noch auf Vergütungen jeder Art seitens des Staates, die den Zugang zu einer Beschäftigung oder die Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Ziel haben.

(14)

Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Festsetzung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

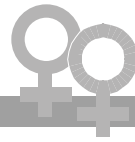
(15)

Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, obliegt den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten; in diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.

(16)

Maßnahmen, die darauf abstellen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen, spielen eine wichtige

(1) ABl. L 180 vom 19.7.2000, S.22.



Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung.

(17)

Mit dieser Richtlinie wird unbeschadet der Verpflichtung, für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen zu treffen, nicht die Einstellung, der berufliche Aufstieg, die Weiterbeschäftigung oder die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einer Person vorgeschrieben, wenn diese Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des Arbeitsplatzes oder zur Absolvierung einer bestimmten Ausbildung nicht kompetent, fähig oder verfügbar ist.

(18)

Insbesondere darf mit dieser Richtlinie den Streitkräften sowie der Polizei, den Haftanstalten oder den Notfalldiensten unter Berücksichtigung des rechtmäßigen Ziels, die Einsatzbereitschaft dieser Dienste zu wahren, nicht zur Auflage gemacht werden, Personen einzustellen oder weiter zu beschäftigen, die nicht den jeweiligen Anforderungen entsprechen, um sämtliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen übertragen werden können.

(19)

Ferner können die Mitgliedstaaten zur Sicherung der Schlagkraft ihrer Streitkräfte sich dafür entscheiden, dass die eine Behinderung und das Alter betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie auf alle Streitkräfte oder einen Teil ihrer Streitkräfte keine Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten, die eine derartige Entscheidung treffen, müssen den Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung festlegen.

(20)

Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d.h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.

(21)

Bei der Prüfung der Frage, ob diese Maßnahmen zu übermäßigen Belastungen führen, sollten insbesondere der mit ihnen verbundene finanzielle und sonstige Aufwand sowie die Größe, die finanziellen Ressourcen und der Gesamtumsatz der

Organisation oder des Unternehmens und die Verfügbarkeit von öffentlichen Mitteln oder anderen Unterstützungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

(22)

Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt.

(23)

Unter sehr begrenzten Bedingungen kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Diese Bedingungen sollten in die Informationen aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln.

(24)

Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass dies in gleicher Weise für den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften gilt. Die Mitgliedstaaten können in dieser Hinsicht spezifische Bestimmungen über die wesentlichen, rechtmäßigen und gerechtfertigten beruflichen Anforderungen beibehalten oder vorsehen, die Voraussetzung für die Ausübung einer diesbezüglichen beruflichen Tätigkeit sein können.

(25)

Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters stellt ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der beschäftigungspolitischen Leitlinien und zur Förderung der Vielfalt im Bereich der Beschäftigung dar. Ungleichbehandlungen wegen des Alters können unter bestimmten Umständen jedoch gerechtfertigt sein und erfordern daher besondere Bestimmungen, die je nach der Situation der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein können. Es ist daher unbedingt zu unterscheiden zwischen einer Ungleichbehandlung, die insbesonde-



re durch rechtmäßige Ziele im Bereich der Beschäftigungspolitik, des Arbeitsmarktes und der beruflichen Bildung gerechtfertigt ist, und einer Diskriminierung, die zu verbieten ist.

(26)

Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder dem Erlass von Maßnahmen entgegenstehen, mit denen bezweckt wird, Benachteiligungen von Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zu verhindern oder auszugleichen, und diese Maßnahmen können die Einrichtung und Beibehaltung von Organisationen von Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zulassen, wenn deren Zweck hauptsächlich darin besteht, die besonderen Bedürfnisse dieser Personen zu fördern.

(27)

Der Rat hat in seiner Empfehlung 86/379/EWG vom 24. Juli 1986 (1) zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft einen Orientierungsrahmen festgelegt, der Beispiele für positive Aktionen für die Beschäftigung und Berufsbildung von Menschen mit Behinderung anführt; in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen (2) hat er bekräftigt, dass es wichtig ist, insbesondere der Einstellung, der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der beruflichen Bildung und dem lebensbegleitenden Lernen von Menschen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(28)

In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; es steht den Mitgliedstaaten somit frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf nicht eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

(29)

Opfer von Diskriminierungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass sich Verbände oder andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensordnung bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen.

(30)

Die effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes erfordert einen angemessenen Schutz vor Viktimisierung.

(31)

Eine Änderung der Regeln für die Beweislast ist geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist. Allerdings obliegt es dem Beklagten nicht, nachzuweisen, dass der Kläger einer bestimmten Religion angehört, eine bestimmte Weltanschauung hat, eine bestimmte Behinderung aufweist, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

(32)

Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die Regeln für die Beweislastverteilung auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt. Dies betrifft Verfahren, in denen die klagende Partei den Beweis des Sachverhalts, dessen Ermittlung dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt, nicht anzutreten braucht.

(33)

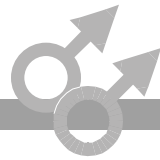
Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen den Sozialpartnern und im Rahmen der einzelstaatlichen Gepflogenheiten mit Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel fördern, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen und diese zu bekämpfen.

(34)

In Anbetracht der Notwendigkeit, den Frieden

(1) ABl. L 225 vom 12.8.1986, S.43.

(2) ABl. C 186 vom 2.7.1999, S.3.



und die Aussöhnung zwischen den wichtigsten Gemeinschaften in Nordirland zu fördern, sollten in diese Richtlinie besondere Bestimmungen aufgenommen werden.

(35)

Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, dass gegen die aus dieser Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstoßen wird.

(36)

Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen, sofern sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(37)

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrags kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen in der Gemeinschaft bezüglich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und kann daher wegen des Umfangs und der Wirkung der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach jenem Artikel geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Der Begriff „Diskriminierung“

(1)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

(2)

Im Sinne des Absatzes 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

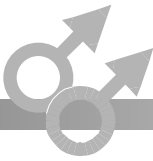
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn:

i) diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich, oder

ii) der Arbeitgeber oder jede Person oder Organisation, auf die diese Richtlinie Anwendung findet, ist im Falle von Personen mit einer bestimmten Behinderung aufgrund des einzelstaatlichen Rechts verpflichtet, geeignete Maßnahmen entsprechend den in Artikel 5 enthaltenen Grundsätzen vorzusehen, um die sich durch diese Vorschrift, dieses Kriterium oder dieses Verfahren ergebenden Nachteile zu beseitigen.

(3)

Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästi-



gung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.

(4)

Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der Gründe nach Artikel 1 gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

(5)

Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1)

Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf

- a) die Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs;
- b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
- c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
- d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

(2)

Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Auf-

enthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder oder staatenlosen Personen ergibt.

(3)

Diese Richtlinie gilt nicht für Leistungen jeder Art seitens der staatlichen Systeme oder der damit gleichgestellten Systeme einschließlich der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit oder des sozialen Schutzes.

(4)

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Richtlinie hinsichtlich von Diskriminierungen wegen einer Behinderung und des Alters nicht für die Streitkräfte gilt.

Artikel 4

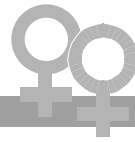
Berufliche Anforderungen

(1)

Ungeachtet des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass eine Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(2)

Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, Bestimmungen in ihren zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften beibehalten oder in künftigen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehende einzelstaatliche Gepflogenheiten widerspiegeln und wonach eine Ungleichbehandlung wegen der Religion oder Weltanschauung einer Person keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts



des Ethos der Organisation darstellt. Eine solche Ungleichbehandlung muss die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten und rechtfertigt keine Diskriminierung aus einem anderen Grund. Sofern die Bestimmungen dieser Richtlinie im übrigen eingehalten werden, können die Kirchen und anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Einklang mit den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Rechtsvorschriften von den für sie arbeitenden Personen verlangen, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten.

Artikel 5 **Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung**

Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch geltende Maßnahmen im Rahmen der Behindertenpolitik des Mitgliedstaates ausreichend kompensiert wird.

Artikel 6 **Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters**

(1)
Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

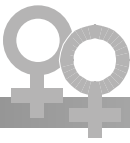
- a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;
- b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;
- c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(2)
Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit die Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen bzw. Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen keine Diskriminierung wegen des Alters darstellt, solange dies nicht zu Diskriminierung wegen des Geschlechts führt.

Artikel 7 **Positive und spezifische Maßnahmen**

(1)
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der völligen Gleichstellung im Berufsleben spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen eines in Artikel 1 genannten Diskriminierungsgrunds verhindert oder ausgeglichen werden.

(2)
Im Falle von Menschen mit Behinderung steht der Gleichbehandlungsgrundsatz weder dem Recht der Mitgliedstaaten entgegen, Bestimmungen zum



Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz beizubehalten oder zu erlassen, noch steht er Maßnahmen entgegen, mit denen Bestimmungen oder Vorkehrungen eingeführt oder beibehalten werden sollen, die einer Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt dienen oder diese Eingliederung fördern.

Artikel 8 **Mindestanforderungen**

(1)
Die Mitgliedstaaten können Vorschriften einführen oder beibehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

(2)
Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten allgemeinen Schutzniveaus in Bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND **RECHTSDURCHSETZUNG**

Artikel 9 **Rechtsschutz**

(1)
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2)
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren

Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

(3)
Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.

Artikel 10 **Beweislast**

(1)
Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

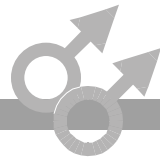
(3)
Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

(4)
Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2.

(5)
Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

Artikel 11 **Viktimisierung**

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer vor Entlassung oder anderen Benachteiligungen durch den Arbeitgeber zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde innerhalb des betreffenden Unternehmens oder auf



die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

Artikel 12 **Unterrichtung**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form, zum Beispiel am Arbeitsplatz, in ihrem Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden.

Artikel 13 **Sozialer Dialog**

(1)
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten und Verfahren geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Tarifverträge, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, voranzubringen.

(2)
Soweit vereinbar mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten und Verfahren, fordern die Mitgliedstaaten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Eingriff in deren Autonomie auf, auf geeigneter Ebene Antidiskriminierungsvereinbarungen zu schließen, die die in Artikel 3 genannten Bereiche betreffen, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Tarifparteien fallen. Die Vereinbarungen müssen den in dieser Richtlinie sowie den in den einschlägigen nationalen Durchführungsbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.

Artikel 14 **Dialog mit Nichtregierungsorganisationen**

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit den jeweiligen Nichtregierungsorganisationen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe zu beteiligen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu fördern.

KAPITEL III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 15 **Nordirland**

(1)
Angesichts des Problems, dass eine der wichtigsten Religionsgemeinschaften Nordirlands im dortigen Polizeidienst unterrepräsentiert ist, gilt die unterschiedliche Behandlung bei der Einstellung der Bediensteten dieses Dienstes – auch von Hilfspersonal – nicht als Diskriminierung, sofern diese unterschiedliche Behandlung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

(2)
Um eine Ausgewogenheit der Beschäftigungsmöglichkeiten für Lehrkräfte in Nordirland zu gewährleisten und zugleich einen Beitrag zur Überwindung der historischen Gegensätze zwischen den wichtigsten Religionsgemeinschaften Nordirlands zu leisten, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie über Religion oder Weltanschauung keine Anwendung auf die Einstellung von Lehrkräften in Schulen Nordirlands, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist.

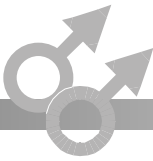
KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 **Einhaltung**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Arbeits- und Tarifverträgen, Betriebsordnungen und Statuten der freien Berufe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden.



Artikel 17 **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Bestimmungen der Kommission spätestens am 2. Dezember 2003 mit und melden alle sie betreffenden späteren Änderungen unverzüglich.

Artikel 18 **Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen, oder können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Sozialpartner spätestens zum 2. Dezember 2003 im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben; dabei haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Um besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren ab dem 2. Dezember 2003, d. h. insgesamt sechs Jahre, in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung umzusetzen. In diesem Fall setzen sie die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Ein Mitgliedstaat, der die Inanspruchnahme dieser Zusatzfrist beschließt, erstattet der Kommission jährlich Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung und über die Fortschritte, die bei der Umsetzung der Richtlinie erzielt werden konnten. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht. Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19 **Bericht**

(1)
Bis zum 2. Dezember 2005 und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

(2)
Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen Nichtregierungsorganisationen. Im Einklang mit dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 20 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

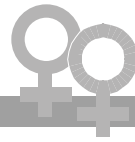
Artikel 21 **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident

É. GUIGOU



Literatur

Lesbisch und schwule Lebensweisen – (k)ein Thema für die Schule ?!
GEW, Baden-Württemberg, kostenlos

Pädagogischer Kongress: Lebensformen und Sexualität „Was heißt hier normal? Lesbisch – schwul – heterosexuell“

Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen Nr. 8, 1993,
Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, kostenlos

2. Pädagogischer Kongress: Lebensformen und Sexualität „Herrschaftskritische Analysen und pädagogische Perspektiven“

Jutta Hatmann, Christine Holzkamp, Lela Lähnemann, Klaus Meißner, Detlef Mücke (Hrsg.), Kleine Verlag, Bielefeld, 1998

„In jeder Klasse“

Lesbische und schwule Jugendliche in der Schule – Eine Studie aus den Niederlanden

GEW, Berlin, KomBi – Kommunikation und Bildung vom anderen Ufer, Berlin 1996, kostenlos

„Sie liebt sie. Er liebt ihn.“

Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin, Hrsg. von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, kostenlos

„Kein typisches Mädchen – kein typischer Junge“? Unser Kind fällt aus der Rolle.

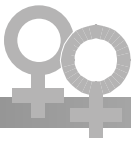
Über Geschlechtsrollen und sexuelle Orientierungen. Eine Broschüre für Eltern, Hrsg. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
Bestell-Nr. 13080000, kostenlos

„Es ist normal verschieden zu sein!“

Homosexualität als Thema der Sexualerziehung
Jessica Heitmüller, Textum Verlag, Marburg, 2000

„Sexuelle Orientierung“ – Thema für die Jugendhilfe

Beiträge zu einer Fachveranstaltung im Rahmen des 11. Dt. Jugendhilfetages am 26.05.2000 in Nürnberg, Hrsg. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein



„Was ist schlimmer – lesbisch oder schwul zu sein?“

Eine Broschüre zur Aufklärungs- und Bildungsarbeit mit Jugendlichen
KomBi e.V.

„Mädchen & Mädchen, Junge & Junge“

Jugendnetzwerk Lambda, Bundeszentrale, 1997

„Come Out!“

Für Jungs, die ihr Schwulsein entdecken. Deutsche AIDS-Hilfe

„Das Aufklärungsprojekt bei Lambda, Berlin.“

Lesbisch-schwule Aufklärungsarbeit dokumentiert und vorgestellt
Lambda, Berlin, 1996, kostenlos

„Unser Kind fällt aus der Rolle“

Über Geschlechtsrollen und sexuelle Orientierung, Bundeszentrale für
gesundheitliche Aufklärung, Köln 1994, kostenlos

„Homosexualität und Erziehung“ -

Pädagogische Betrachtung eines Spannungsfeldes in Familie, Schule und
Gesellschaft, Thomas Hofsäss, Berlin, 1995

„Total normal – was du schon immer über Sex wissen solltest“

(für die Grundschule), Alibaba Verlag, Frankfurt, 1995

„Schwul – na und?“

(für SEK I und II), Thomas Grossmann, Rowohlt, Reinbek, 1994

„Am I blue?“

14 Stories von der anderen Liebe, Marion Dane Bauer (Hrsg.)
Carlsen, Hamburg, 1996

„Coming out“

Lesben und Schwule aus aller Welt, Lutz van Dijk, Düsseldorf, 1997

„Gemischte Gefühle“

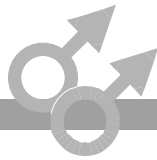
Joachim Braun, Beate Martin, Reinbek, 2000

„Wir lieben wen wir wollen“

Selbsthilfe für lesbisch, schwule und bisexuelle Jugendliche,
Ellen Bass u.a., 1999

„Sexualpädagogik – AIDS-Prävention“

Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Ein fächerübergreifender Ansatz
für die Klassen 7 bis 13, IPTS, Schreberweg 5, 24119 Kronshagen



„Leben und lieben“

Material für die Sozial- und Sexualerziehung (für die Grundschule),
Spextra Verlag.

„Homo hetero bi normal?!“

Sexuelle Orientierung – Methoden für die Jugendarbeit,
Steffensen, Landgraf, Behrens, Jugendnetzwerk Lambda

„Homosexualität als Thema im Sprach- und Literaturunterricht“

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnen und Städtebau, Ref. V 31,
Theodor-Heuss-Ring 49, 241213 Kiel

Jugendhilfe und gleichgeschlechtliche Orientierung

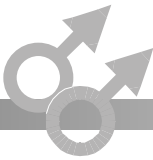
Thomas Hofsäss (Hrsg.), VWB-Verlag, Berlin, 1999

Selbstverständlich andersrum, ajs – Kompaktwissen

Aktion Jugendschutz, Stuttgart

„SchLAUe Kiste“ (Schwul-lesbische Aufklärungskiste)

Hrsg. Schlau NRW, c/o Jugendnetzwerk Lambda NRW, Bahnhofstr.14,
45879 Gelsenkirchen



Filme

„Mein Kind ist homosexuell“ Eltern berichten
Landesamt für Schule und Medien, Berlin

„Wir hatten ein großes ‘A’ am Bein“
Verfolgung der Homosexuellen im Dritten Reich
Landesamt für Schule und Medien, Berlin

„Vom Grau zum Lila – Junge Lesben über sich“
Autorin Tina Perincioli (1992),
Lesbenberatung, Kulmer Str. 20a, 10783 Berlin

„Liebe kann so schön sein“
lesbische, schwule und heterosexuelle Jugendliche,
1994 ProFamilia, Niddastr. 76, 60329 Frankfurt

„Sechs mal Sex und mehr ...“
Homo, Hetero, Bi oder was?
Liebe und so weiter
Landesstelle für Medienangelegenheiten im LISA Halle

„so oder so ...Liebengeschichten“
„mehr ist mehr“ – Schwule Beziehung
Landesstelle für Medienangelegenheiten im LISA Halle

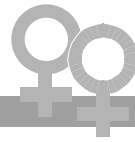
„Der Liebe auf der Spur“
Was mein Herz bewegt
Landesstelle für Medienangelegenheiten im LISA Halle

„Wenn sich alles dreht“
Zwei junge Mädchen entdecken die Liebe zueinander
Landesstelle für Medienangelegenheiten im LISA Halle

Spielfilmtipps:

Beautiful Thing
Der bewegte Mann
Philadelphia

Coming Out
Kommt Maus raus
Tod in Venedig



Adressen

GEW

GEW-Hauptvorstand

Vorstandsbereich Frauenpolitik

Dr. Larissa Klinzing, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands

Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

Tel: (069) 78973-304 bis 306, Fax: -103, E-Mail: lesbischwul@gew.de

Baden-Württemberg

Arbeitskreis Lesbenpolitik der Landesfachgruppe Frauen in der GEW

Silcherstr. 7, 70176 Stuttgart, Tel: (0711) 21030-0, Fax: -5,

E-Mail: land@bawue.gew.de

Berlin

Arbeitsgemeinschaft lesbischer Lehrerinnen in Berlin

Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Fax (030) 44042873, E-Mail: cassau@aol.com

Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher in der GEW

Detlef Mücke, Tel: (030) 8832301

Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Tel: (030) 219993-0, Fax: -50

E-Mail: info@gew-berlin.de, wir@schwulelehrer.de,

Homepage: www.schwulelehrer.de

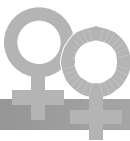
NRW

Arbeitsgebiet Lesbenpolitik

c/o Landesfrauenausschuss der GEW

Nünningstr. 11, 45141 Essen, Tel: (0201) 29403-01, Fax: -51

E-Mail: info@gew-nw.de



Fachbereiche für gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Ministerien des Bundes und der Länder

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat 201 Allg. Grundsatzangelegenheiten der Familienpolitik
Glinkastr. 18-24, 10117 Berlin, Tel: (030)20655-1611, -1612
Fax: -4160, E-Mail: thomas.metker@bmfsj.bund.de
antonia.griese@bmfsj.bund.de

Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Fachbereich für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin, Tel: (030) 9026-5606, -5608,
Fax: -5001, -5008, E-Mail: briefkasten@sensjs.verwalt-berlin.de

Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Tel: (0331) 866-5210, – 5221,
Fax: -5299, E-Mail: marina.faechnrich@masgf.brandenburg.de

Hamburg

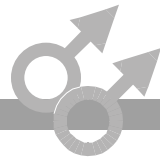
Senatsamt für die Gleichstellung
Koordinierungskreis „Gleichstellung gleichgeschlechtlicher
Lebensgemeinschaften“
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg , Tel: (040) 42841-3315, Fax: -3341,
E-Mail: armin.ketterer@sfg.hamburg.de

Hessen

Hessisches Sozialministerium
Referat VII 9 für Lesben und Schwule
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden, Tel: (0611) 817-3858, Fax: -809399,
E-Mail: u.bachmann@hsm.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Sozialministerium
Referat IX 550 „Männer und Familie, gleichgeschlechtliche Lebensweisen“
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin, Tel: (0385) 588-9550,
Fax: -9055, E-Mail:bschroeder@sozial-mv.de



Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, Tel: (0511) 120-3008,

Fax: -3096, E-Mail: christa.frenzel@mfas.niedersachsen.de

NRW

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Referat für gleichgeschlechtliche Lebensformen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, Tel: (0211) 855-3008, -3360,

Fax: -3705, E-Mail: daniela.grobe@mfffg.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Referat 945, Abt. Frauen

Dieter-von-Isenburg-Str. 9-11, 55116 Mainz, Tel: (06131) 16-4172,

E-Mail: poststelle@mkjff.rip.de

Saarland

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Referat C III

Postfach 102453, 66024 Saarbrücken, Tel: (0681) 501-3113, Fax: -3174,

E-Mail: m.rommel@soziales.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie

Referat 41, Soziales

Albert-Str. 10, 01097 Dresden, Tel: (0351) 564-5801

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Seepark 5-7, 39116 Magdeburg, Tel: (0391) 567-4649, Fax: -4035,

E-Mail: poststelle@ms.lsa-net.de

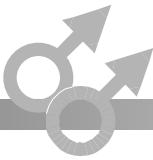
Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Referat für gleichgeschlechtliche Lebensformen

Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel, Tel: (0431) 988-7494, -2453,

Fax: -7487, E-Mail: christoph.behrens@frmi.landsh.de



Elterninitiativen

Bundesarbeitsgemeinschaft LesBiSchwule Eltern & PartnerInnen e.V.
Wielandstr. 10, 12159 Berlin, Tel: (030) 8511994, Fax: (030) 30100375,
E-Mail: Lomafam@aol.com

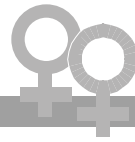
BEFAH e.V.

Bundesverband der Eltern, Freunde und Angehörigen von
Homosexuellen e.V.
Anton-Freytag-Str. 43, 30823 Garbsen, Tel: (05131) 478050,
Fax: (05131) 477320, E-Mail: karrazza@t-online.de

Jugendliche

anyway, jugendzentrum für lesben, schwule und freundInnen
Kamekestraße 14, 60672 Köln, Tel: (0221) 510-5496, Fax: 510-6344,
E-Mail: info@anyway-koeln.de

gleich und gleich e.V., Betreutes Jugendwohnheim
Kopernikusstraße 23, 10245 Berlin, Tel: (030) 28598989,
E-Mail: info@gleich-undgleich.de



Termine

Jahrestagung Lesben und Schwule in der GEW

jährlich: Herbst

Veranstalter: GEW Hauptvorstand, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt

Tel: (069) 78973-304, 306 Fax: -103, E-Mail: lesbischwul@gew.de

Bundestagung lesbischer Lehrerinnen

jährlich: Himmelfahrtswochenende

Veranstalterin: autonome Vorbereitungsgruppe

Programm unter: Tel: (02102) 34578, Homepage: www.bulele.de

Pfingsttreffen schwuler Lehrer

jährlich: Pfingstwochenende

Freies Tagungshaus Waldschlösschen, 37130 Reinhausen/Göttingen

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher in der GEW Berlin

Tel: (05592) 9277-0, Fax: -77, E-Mail: waldschloesschen@t-online.de
info@gew-berlin.de, Homepage: www.schwulelehrer.de

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 07 11/2 10 30-0
Telefax: 07 11/2 10 30-45
www.bawue.gew.de
land@bawue.gew.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 0 89/54 40 81-0
Telefax: 0 89/5 38 94 87
www.bayern.gew.de
info@bayern.gew.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 0 30/21 99 93-0
Telefax: 0 30/21 99 93-50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 03 31/2 71 84-0
Telefax: 03 31/2 71 84-30
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Löningsstraße 35
28195 Bremen
Telefon: 04 21/3 37 64-0
Telefax: 04 21/3 37 64-30
www.gew-bremen.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 0 40/41 46 33-0
Telefax: 0 40/44 08 77
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Postfach 17 03 16
60077 Frankfurt am Main
Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/97 12 93-0
Telefax: 0 69/97 12 93-93
www.gew-hessen.de
info@hessen.gew.de

GEW Mecklenburg- Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 03 85/4 85 27 11
Telefax: 03 85/4 85 27 24
www.gew-mv.de
Landesverband@mvp.GEW.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 05 11/3 38 04-0
Telefax: 05 11/3 38 04-46
www.GEW-NDS.de
GEWNiedersachsen@cs.com

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0 201/29 40 30-1
Telefax: 02 01/2 94 03-51
www.gew-nrw.de
info@gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31/2 89 88-0
Telefax: 0 61 31/2 89 88-80
gew@GEW-Rheinland-Pfalz.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 06 81/6 68 30-0
Telefax: 06 81/6 68 30-17
www.gew-saarland.de
info@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 03 41/4 94 74 04
Telefax: 03 41/4 94 74 06
www.gew-sachsen.de
GEW-Sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafestraße 6
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91/7 35 54-0
Telefax: 03 91/7 31 34 05
www.gew-sachsen-anhalt.de
lv@gew-sachsenanhalt.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 04 31/55 42 20
Telefax: 04 31/55 49 48
info@gew-sh.de

GEW Thüringen

Geschwister-Scholl-Straße 45
99085 Erfurt
Telefon: 03 61/5 90 95-0
Telefax: 03 61/5 90 95-60
www.gew-thueringen.de
info@gew.ef.uu.net.de

GEW-Hauptvorstand

Postfach 90 04 09
60444 Frankfurt am Main
Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/7 89 73-0
Telefax: 0 69/7 89 73-201
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

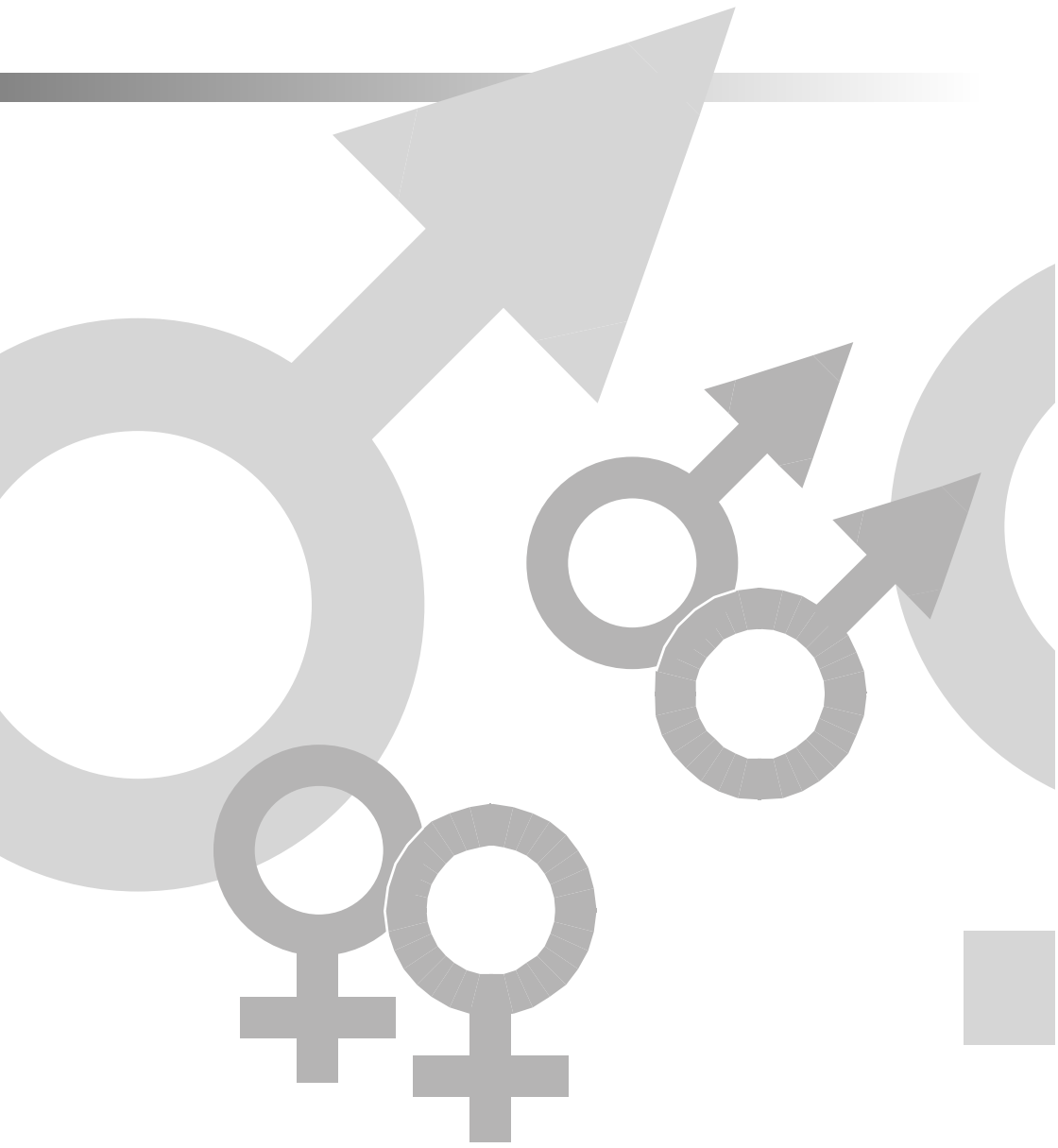
Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 0 30/23 50 14-0
Telefax: 0 30/23 50 14-10
info@buero-berlin.gew.de

GEW-Hauptvorstand, Büro-Bonn

Thomas-Mann-Straße 1
55111 Bonn
Telefon: 02 28/65 77 22
Telefax: 02 28/69 29 45
BonnerBuero@gew.de

Die GEW im Internet:

www.gew.de



Wir bilden die Zukunft



Wer, wenn nicht wir?

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft